

Cargo Value Serenity, Value Protect und ähnliche Produkte – Übernahme einer erweiterten Haftung für Ladungsschäden durch Verfrachter

Dr. Klaus Ramming



LEBUHN &
PUCHTA

Einleitung

Der Grundgedanke der Serenity etc. Produkte:

- der Verfrachter bzw. (Multimodal-) Frachtführer haftet im Falle des Verlustes bzw. der Beschädigung des Gutes nach Maßgabe des Frachtrechts (§§ 425 ff., §§ 498 ff. HGB)
 - also insbesondere in beschränkter Höhe (§§ 431, 504 HGB)
- der Verfrachter bzw. (Multimodal-) Frachtführer übernimmt eine erweiterte Einstandspflicht – insbesondere werden
 - der Höchstbetrag der Haftung erhöht,
 - bestimmte Haftungsausschlüsse (insbesondere nautisches Verschulden und Feuer) abbedungen
 - die GH-Beiträge der Ladung übernommen

Einleitung

Der Grundgedanke der Serenity etc. Produkte:

- typische Leistungen des Ladungsversicherers
 - der soll durch die Serenity- etc. Produkte gerade überflüssig werden
- Serenity-/Value-Protect sollen ausdrücklich keine Versicherungsleistungen sein – Serenity Preamble, Ziff. 2.3 Value Protect
- die Produkte sind insbesondere für Güter gedacht, die einen geringeren Wert haben
 - etwa 30% aller Waren werden offenbar ohne eine Ladungsversicherung befördert

Einleitung

zurzeit sind offenbar zwei Produkte verfügbar:

- Cargo Value Serenity [„Gelassenheit“]
 - CMA CGM, APL
 - seit einigen Jahren im Angebot

- Value Protect
 - Maersk
 - ab März offenbar auch in Deutschland

Grundlage der zusätzlichen Haftung

- die Serenity- bzw. die Value-Protect-Bedingungen
- AGB des Frachtführers bzw. Verfrachters
 - Auslegung gegen den Frachtführer/Verfrachter (§ 305c Abs. 2 BGB)
 - Inhaltskontrolle (§§ 307 BGB)
- Vorbehalt: die Serenity-/Value-Protect-Bedingungen können jederzeit durch den Frachtführer/Verfrachter geändert werden (Serenity; Ziff. 2.6 S. 2 Value Protect)
 - auch nach deren Vereinbarung?

Die Vereinbarung der Bedingungen

- (optionale) Vereinbarung als zusätzliche Bedingungen des Frachtvertrages
- Antrag (§§ 145 ff. BGB) des Befrachters bereits mit der Buchung – oder auch später
 - bis zur Übernahme des Gutes zur Beförderung (Ziff. 2.2 S. 1 Value Protect)
 - danach sind entsprechende Anträge nach Ziff. 2.2 S. 2 Value Protect unwirksam
 - spätere Vereinbarung ist Individualvereinbarung (§ 305b BGB)
- Annahme des Antrags durch Übersendung der Rechnung (Serenity; Ziff. 2.4 Value Protect)

Die Vereinbarung der Bedingungen

- der Kunde kann verschiedene Höchstbeträge „buchen“
- Serenity:
 - USD 25.000 – USD 50.000 – USD 100.000 – jeweils pro Container
- Value Protect:
- USD 15.000 – USD 30.000 – USD 60.000 – USD 120.000 – „Cool“
USD 12.000 und USD 36.000

Die Vereinbarung der Bedingungen

Der Nachweis der Vereinbarung

- es ist nicht vorgesehen, dass besondere Bescheinigungen erteilt werden
 - ausreichend ist die Frachtrechnung mit der Serenity-Charge („Application“)
 - keine Regelungen in den Value-Protect-Bedingungen
- auch kein entsprechender Hinweis im Konnossement bzw. im Sea Waybill

Die Vergütung

- der Verfrachter erhält für die erweiterte Haftung eine zusätzliche Vergütung, abhängig von dem „gebuchten“ Höchstbetrag
- Serenity: bis USD 50.000: USD 99,00 – bis USD 100.000: USD 199,00
- Value Protect: bis USD 120.000: USD 235,00 – Reefer bis USD 36.000: USD 117,00

Die Geltung der Bedingungen

- Geltung jedenfalls für Seefrachtverträge (port to port)
 - aber in gleicher Weise auch für Multimodalbeförderungen (normalerweise mit Seeteilstrecke)
 - beide Bedingungen stellen eine Ergänzung der
 - CMA CGM/APL Bill of Lading Terms and Conditions bzw. der
 - Maersk Terms for Carriage dar
- die sich beide auch auf Multimodalbeförderungen beziehen

Die Geltung der Bedingungen

Ausschluss bestimmter Güter

- Serenity:
 - Pkw – lebende Tiere – frisches Obst (mit Ausnahme bestimmter Sorten)
 - die Serenity-Bedingungen gelten offenbar nur für Container, da nur insoweit Höchstbeträge bestimmt sind
- Value Protect (Ziff. 4.1 S. 2, Table 1)
 - div. gekühlten Früchte – gekühlter und gefrorener Fisch und gekühlte und gefrorene Meeresfrüchte

Die Geltung der Bedingungen

Ausschluss bestimmter Beförderungen

- Serenity
 - Beförderungen nach/von/durch Nordkorea, Syrien, Iran, Kuba, Sudan, Krim-Gebiete
 - genereller Vorbehalt bei länder-, güter- oder personenbezogenen Embargos
- Value Protect (Ziff. 4.3)
 - Beförderungen von/nach Kuba, Nordkorea, Krim, Syrien, Iran, Sudan

Die Geltung der Bedingungen

Frachtvertrag

- die wirksam vereinbarten Serenity-/Value-Protect-Bedingungen gelten zusätzlich zu den CMC CGM / APL bzw. Maersk Bedingungen des Frachtvertrages, die ggf. geändert oder modifiziert werden
- die Serenity-/Value-Protect-Bedingungen haben Vorrang (siehe Ziff. 2.6 S. 1 Value Protect)

Die Geltung der Bedingungen

Frachtvertrag – das Verhältnis zum Empfänger

Serenity

- Beneficiary:
 - Client – who purchased the Protection (= Befrachter) or
 - his assignee or
 - any other person – who has
 - an interest in the goods at the time of the loss and
 - a title under the bill of lading
- Entweder/Oder – nicht: Doppellegitimation (§ 494 Abs. 1 S. 2 HGB)

Die Geltung der Bedingungen

Frachtvertrag – das Verhältnis zum Empfänger
Value Protect

- geschützt wird der Customer (Ziff.1)
 - the party purchasing Value Protect (= Befrachter)
 - jeder Merchant nach Definition der Terms for Carriage:
 - Shipper, Holder, Consignee, Receiver of the Goods, any Person owning or entitled to the possession of the Goods or of this bill of lading and anyone acting on behalf of such Person or
 - any party subrogating the aforementioned parties' rights in full
- auch hier offenbar: Befrachter oder Empfänger

Die Geltung der Bedingungen

Konnossement

- deutsches Recht: Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Frachtvertrag und Konnossement – keine sichtbare Nachvollziehung durch die Serenity-/Value-Protect-Bedingungen
- hat der Befrachter die Anwendung der Serenity-/Value-Protect-Bedingungen vereinbart, gelten diese wohl auch für das Konnossementsrechtsverhältnis

Die Geltung der Bedingungen

Konnossement

- aber: die Serenity-/Value-Protect-Bedingungen werden nicht Bestandteil der Konnossementsbedingungen:
 - im Konnossement wird schon nicht auf sie verwiesen
 - und selbst wenn: § 522 Abs. 1 S. 2 HGB
- die Serenity-/Value-Protect-Bedingungen sind nach frachtvertraglichen Grundsätzen im Verhältnis zu ihm nicht wirksam vereinbart – er kann sich unter dem Konnossement auf die Besserstellung nicht berufen
 - aber möglicherweise aufgrund seiner Rechtsstellung als Empfänger unter dem Frachtvertrag

Die Geltung der Bedingungen

Anwendbares Recht & Gerichtsstand

- Gleichschaltung mit den übrigen Beförderungsbedingungen
- Serenity
 - französisches Recht – ausschließlicher Gerichtsstand Marseille, zugunsten des Verfrachters aber auch Gerichtsstand am Geschäftssitz des Beklagten
- Value Protect (Ziff. 10)
 - Verweisung auf die Beförderungsbedingungen

Die Grundhaftung des Verfrachters

§§ 498 ff. HGB

- Verlust und Beschädigung des Gutes in der Zeit zwischen Übernahme und Ablieferung (§ 498 Abs. 1 HGB)
- Entlastung
 - Katalog des § 499 HGB
 - § 498 Abs. 2 S. 1 HGB – zusätzliche Entlastungsobliegenheit in S. 2 (See- bzw. Ladungsuntüchtigkeit)
 - weitere Gründe, insbesondere Vereinbarung Haftungsausschluss für nautisches Verschulden und Feuer (Paramount-Klauseln in den Maersk und CMA CGM Bedingungen)
- Wertersatz (§ 502 HGB)
- Höchstbetrag (§ 504 HGB)
- qualifiziertes persönliches Verschulden (§ 507 HGB)

Die Grundhaftung des Verfrachters

§§ 498 ff. HGB – zwingende Geltung

- Frachtvertrag:
 - AGB-Festigkeit der §§ 498 ff. HGB (§ 512 Abs. 1 HGB – zugunsten wie zu Lasten des Verfrachters
 - Ausnahme insbesondere: Vereinbarung eines höheren Höchstbetrages (§ 512 Abs. 2 Nr. 2 HGB)
- Konnossement:
 - grundsätzlich ebenfalls beidseitige AGB-Festigkeit (§ 525 S. 1 HGB)
 - in bestimmten Fällen halbzwingende Geltung zulasten des Verfrachters (§ 525 S. 2 und 3 HGB)

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Obhutszeitraum

- Value Protect (Ziff. 2.5)
 - Anwendung nur so lange wie sich das Gut im Gewahrsam des Verfrachters befindet („whilst being under the Carrier’s responsibility“)
- Serenity („Duration of the Protection“)
 - Container: Abschluss der Verladung auf das erste Beförderungsmittel, maximal 30 Tage bis zur Verladung auf das Seeschiff – Abschluss Entladung vom letzten Beförderungsmittel am Bestimmungsort, maximal 30 Tage nach der Entladung vom Seeschiff – bleibt es hierbei auch, wenn sich die Beförderungspflicht des Frachtführers/Verfrachters gar nicht hierauf erstreckt?
 - Stückgut: Verladung bis Entladung (if *merchant haulage*)

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Verlust bzw. Beschädigung

- Value Protect: keine Regelungen
- Serenity: („Application of the Protection“)
 - physical damage (Breakage, wetness) – Loss, theft, disappearance – Destruction – Variation of Temperature in reefer
 - Kontamination?
 - force majeure (?)

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Entlastung

- Serenity enthält einen Katalog von Umständen, bei deren Vorliegen die erweiterte Haftung nicht zum Tragen kommt:
 - misconduct of the Client or the Beneficiary – ordinary leakage, ordinary loss in weight/volume, ordinary wear and tear – insufficient packing – inherent vice – delay – war – seizure, arrest etc (piracy excepted) – labour disputes – civil commotions – terrorism
 - umgekehrt ist force majeure ausdrücklich einbezogen
- ist der Katalog abschließend? dann wären bestimmte Ausschlussgründe abbedungen:
 - nautisches Verschulden – Feuer – Gefahren der See
 - aber auch der allgemeine Entlastungstatbestand: Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters bzw. Frachtführers

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Entlastung

- Value Protect: der Verfrachter verzichtet auf bestimmte Ausschlussgründe der Haag/Haag-Visby Regeln (Art. 4 § 2) (Ziff. 3.2.1)
 - nautisches Verschulden – Feuer – Gefahren der See – Naturereignisse – Quarantäne – Rettung von Leben/Eigentum – Unzulänglichkeit von Merkzeichen
- dafür werden an anderer Stelle Ausschlussgründe formuliert (Ziff. 4.3):
 - „öffentliche Ursachen“ – Verhalten des Befrachters etc. – labour disputes – inherent vice – insufficient packing – latent defects – sowie Umstände, die nicht auf einem Verschulden des Verfrachters etc. beruhen

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Entlastung

- Wirksamkeit
 - „Verzicht“ auf Ausschluss nautisches Verschulden und Feuer: ok (siehe § 512 Nr. 1 HGB) – von Gesetzes wegen gelten die Ausschlüsse ohnehin nicht (Ausnahme: Haag-Konnossement, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EGHGB)
 - aber im Übrigen: der Verfrachter kann – in AGB – nicht auf Ausschlussgründe „verzichten“ (§ 512 Abs. 2 Nr. 1, § 525 S. 1 HGB)
 - insoweit sind die Serenity-/Value-Protect-Bedingungen unwirksam

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Exkurs: nautisches Verschulden und Feuer

- ein Verzicht auf die Einwendung setzt voraus, dass die Ausschlüsse zunächst wirksam vereinbart sind, ggf. in AGB (§ 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB)
- entsprechende ausdrückliche Abreden fehlen offenbar in den CMA CGM und den Maersk Bedingungen
- stattdessen verlässt man sich auf Paramount-Klauseln zugunsten der Haager/Haag-Visby Regeln: Kl. 6 (1) CMA CGM und Kl. 5.1 Maersk – entsprechende Bezugnahmen sind nach § 522 Abs. 1 S. 2 HGB allerdings unbeachtlich (jedoch gilt jeweils französisches bzw. englisches Recht)

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Wertersatz

- das Wertersatzprinzip (§ 502 HGB) bleibt von den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen unberührt – der Verfrachter haftet weiterhin nicht für Folgeschäden etc.
- Serenity: im Falle des Totalverlustes/der Totalbeschädigung haftet der Verfrachter auch für die Fracht etc.

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Höchstbetrag

- im Falle eines Schadens gelten die jeweils „gebuchten“ Höchstbeträge
 - das ist wirksam: ein höherer Höchstbetrag kann nach § 512 Abs. 2 Nr. 2 HGB auch in AGB vorgesehen werden
- bleibt der Schaden unter dem gebuchten Höchstbetrag, wird nur der tatsächliche Schaden ersetzt (und nicht der gebuchte Höchstbetrag)
 - missverständliche Formulierung in Ziff. 5.4 S. 2 Value Protect
 - ... the Carrier shall not be liable to compensate the Customer for any amount above the [gebuchten Höchstbetrag] ... if the Carrier's liability for the entire claim ... is less than the [gebuchter Höchstbetrag] ...

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Höchstbetrag

- liegt der gesetzliche Höchstbetrag über dem gebuchten
 - hier gilt der höhere gesetzliche Höchstbetrag – die „Erweiterung“ läuft leer und ist nicht etwa eine Beschränkung
 - außerdem: bis zum gebuchten Höchstbetrag gelten auch die mitgebuchten Einwendungsausschlüsse (insbesondere nautisches Verschulden und Feuer), darüber hinaus nicht, so dass sich der Verfrachter insoweit auf die Einwendungen berufen kann

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Mitwirkendes Verhalten des Begünstigten

- ausdrückliche Obliegenheit des Begünstigten zur Vermeidung bzw. Minderung des Schadens
 - Serenity: „Duty of the Client“ –
 - der Begünstigte muss auch alle Rechte gegenüber Dritten wahrnehmen
 - „It is a condition ... that the Client shall act reasonably in all circumstances within their control.“
 - Ziff. 8.2 Value Protect

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Qualifiziertes persönliches Verschulden

- bei qualifiziertem persönlichem Verschulden (§ 507 HGB) entfallen alle Haftungsbefreiungen und -beschränkungen
- dies gilt auch für die, die in den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen ausdrücklich genannt sind
- ebenso entfällt der gebuchte höhere Höchstbetrag – dieser wäre ggf. eine Beschränkung, die nach § 512 Abs. 1 HGB unwirksam ist

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Der Rückgriff

- der Verfrachter, der aufgrund der Serenity-/Value-Protect-Bedingungen in Anspruch genommen wird, kann ggf. Rückgriff beim Unterverfrachter nehmen
- kann dieser einwenden, dass der Verfrachter den gegen ihn gerichteten Erstantspruch durch die Vereinbarung der Serenity-/Value-Protect-Bedingungen über das gesetzliche Maß hinaus erhöht hat? – wohl ja, Einwendung des Unterverfrachters

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Die Haftung des ausführenden Verfrachters

- der ursprüngliche Befrachter und der endgültige Empfänger können im Falle des Verlustes und der Beschädigung des Gutes auch den ausführenden Verfrachter nach § 509 HGB in Anspruch nehmen
- allerdings hat eine durch die Serenity-/Value-Protect-Bedingungen vereinbarte Erhöhung der Haftung des vertraglichen Verfrachters nur Auswirkungen auf die Einstandspflicht des ausführenden Verfrachters, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat (§ 509 Abs. 3 HGB)

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Rückzahlung der Vergütung?

- nach Maßgabe des § 493 Abs. 2 und 3 HGB kann der Anspruch auf die Fracht insbesondere im Falle des Verlustes des Gutes (= Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1 BGB) entfallen
- ist die Serenity-/Value-Protect-Charge Teil der Fracht?
- Sachverhalt: der Begünstigte hat einen erweiterten Schutz gegen Zahlung der Serenity-/Value-Protect-Charge erworben – höherer Höchstbetrag, Wegfall Ausschluss nautisches Verschulden bzw. Feuer – und es kommt aus diesen Gründen zu einem Totalverlust, für den der Verfrachter mit dem höheren Höchstbetrag einstehen muss
- kann der Befrachter jetzt nach § 493 Abs. 2 S. 1 HGB, §§ 812 ff. BGB die Serenity-/Value-Protect-Charge erstattet verlangen?

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Große Haverei

- kommt es zu einem GH-Fall, übernimmt der Verfrachter auch den Anteil der Ladung an dem betreffenden Gut für den GH-Beitrag
 - Serenity: „Application of the Protection“
 - Cargo Value: Ziff. 3.2.2
- (1) Schuldner des GH-Beitrags der Ladung ist deren Eigentümer – nach § 588 Abs. 2 HGB derjenige, der die Gefahr des Untergangs des Gutes trägt – der Eigentümer muss nicht mit dem Begünstigten nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen identisch sein – Vertrag zugunsten Dritter/mit Schutzwirkung?

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Große Haverei

- (2) was schuldet der Verfrachter?
 - nur Zahlung, nachdem der GH-Beitrag ermittelt wurde?
 - Tätigwerden im Vorfeld, zur Abwendung des Zurückbehaltungs- bzw. Pfandrechts des Reeders (siehe § 594 HGB) – Befreiung von dem Anspruch auf GH-Beitrag? – muss der Verfrachter den GH-Bond bzw. die GH-Garantie stellen? (wie ein Ladungsversicherer)
- (3) gilt der vereinbarte höhere Höchstbetrag auch für die Haftung für den GH-Beitrag?
 - der vereinbarte Höchstbetrag gilt jeweils ausdrücklich in Abweichung von Kl. 6 der CMA CGM Bedingungen bzw. Ziff. 7.2 der Maersk-Bedingungen – dort ist jeweils nur von Ladungsschäden die Rede
 - siehe auch Ziff. 3.3 Value Protect: „... in any event ...“

Die Haftung nach den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen

Bergung

- wird das Gut während der Reise geborgen, schuldet der Eigentümer (anteilig) Bergelohn und Ersatz der Bergungskosten (§ 576 HGB) (nicht aber Sondervergütung)
 - Serenity: keine Übernahme vorgesehen
 - Value Protect: wird übernommen, Ziff. 3.2.3 – es stellen sich letztlich dieselben Fragen wie im Hinblick auf den GH-Beitrag der Ladung

Die Geltendmachung der erweiterten Haftung

Serenity („Compensation Process“)

- Kontaktieren des „usual“ CMA CGM representative
- Vorlage von Unterlagen: Kopie des Konnossements – Kopie der Handelsrechnung – „Letter of Protest“ (?)
- „The amount of loss will be estimated by an independent party appointed by CMA CGM“
 - Schiedsgutachtenvereinbarung?

Die Geltendmachung der erweiterten Haftung

Value Protect (Ziff. 5 „Claims“)

- es gelten die Bedingungen für die Schadensmeldung und die Verjährung (Ziff. 5.1)
- (Mindest-)Unterlagen: Kopie des Transportdokuments, Kopie der Handelsrechnung, Farbfotos, Letter of Protest, any other document as required (Ziff. 5.2)
- bei gebuchten höheren Höchstbeträgen besteht keine Pflicht des Anspruchstellers, einen Sachverständigen mit der Schadensfeststellung zu beauftragen – wenn der Schaden drei Tage nach der Ablieferung angezeigt wird
 - der Verfrachter darf einen Sachverständigen einschalten, der Kunde hat einen Anspruch auf eine Kopie des Berichts

Die Geltendmachung der erweiterten Haftung

Die Zahlung

- Serenity: keine besonderen Regelungen
- Value Protect:
 - ausdrückliches Zurückbehaltungsrecht des Verfrachters wegen offener Forderungen aus dem betreffenden Frachtvertrag sowie sonstigen Frachtverträgen (Ziff. 6 S. 1)
 - Ausschluss der Aufrechnung von Ansprüchen aus Value Protect mit Fracht- etc. Ansprüchen (Ziff. 6 S. 3)

Abtretungsverbot ?

- Ziff. 8.1 S. 2: „No other third party shall have any right to claim ... from ... Value Protect“ – § 354a Abs. 1 S. 1 HGB

Fazit

- Serenity und Value Protect bewirken
 - eine Erhöhung/Festschreibung des Höchstbetrages der Haftung bei Verlust bzw. Beschädigung des Gutes
 - einen Ausschluss von Ausschlussgründen, insbesondere für nautisches Verschulden und Feuer
 - dies modifiziert in zulässiger Weise die Haftung aus §§ 498 ff. HGB und kann auf Grundlage des deutschen Frachtrechts im Grundsatz wirksam vereinbart werden – auch in AGB des Verfrachters
- die Übernahme der GH-Beiträge der Ladung bzw. des auf sie entfallenden Teils des Bergelohns
 - insoweit handelt es sich um eine selbständige Garantie

Fazit

- handelt es sich um eine Versicherung?
 - dies wird in den Serenity-/Value-Protect-Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen
- Merkmale der Versicherung
 - Übernahme bestimmter Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gegen Entgelt für den Fall eines ungewissen Ereignisses
 - Verteilung des Risikos auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohte Personen – Kalkulation nach dem Gesetz der großen Zahl
 - Selbständigkeit des Geschäfts – hieran fehlt es
 - die übernommenen Leistungen stehen in einem inneren Zusammenhang mit den Leistungen des Verfrachters –
 - wohl auch die Übernahme des GH-Beitrags und des Bergelohns
- Ergebnis: keine Versicherung
- der Verfrachter hat seinerseits eine entsprechend modifizierte Versicherungsdeckung

Fazit

- Verhältnis zur Ladungsversicherung? macht Serenity bzw. Value Protect die Ladungsversicherung überflüssig?
 - eine „richtige“ Ladungsversicherung bietet umfassendere Leistungen und ein differenzierteres Prämiensystem
- die Abwicklung des Kaufvertrages, insbesondere die Zahlung des Kaufpreises, müsste neu geregelt werden, weil kein keine Police mehr vorgelegt werden kann
 - sondern nur noch eine Rechnung mit der Serenity-/Value-Protect-Charge

Cargo Value Serenity, Value Protect und ähnliche Produkte – Übernahme einer erweiterten Haftung für Ladungsschäden durch Verfrachter

Dr. Klaus Ramming



LEBUHN &
PUCHTA